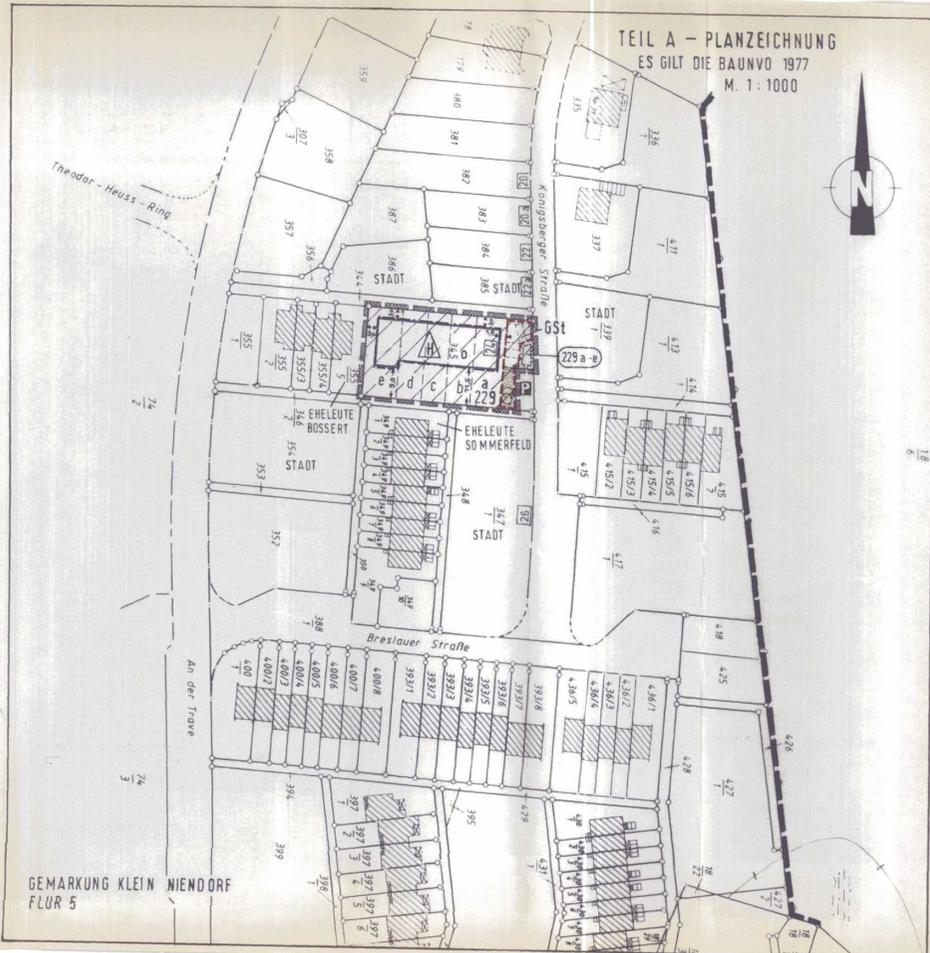


TEIL A - PLANZEICHNUNG
ES GILT DIE BAUNVO 1977
M. 1: 1000



GEMARKUNG KLEIN NIENDORF
FLUR 5

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
-------------	---------------	-----------------

I. FESTSETZUNGEN:

	DRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs 7 BBAuG
	BAUWEISE, BAUGRENZEN ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ 9 Abs 1 Nr 2 BBAuG § 23 Abs 1 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 Abs 3 BauNVO
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22 Abs 2 Satz 1 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 Abs 2 BauNVO
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 Abs 1 Nr 4 u. Nr 22 BBAuG
	Gst GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE GEMEINSCHAFTLICHE GRÜNFLÄCHE	
	MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT ANGABE DES BEGÜNSTIGTEN	§ 9 Abs 1 Nr 21 u. Abs 6 BBAuG

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	BAUGRUNDSTÜCKS - NR.
	HAUS - NR.
	BEABSICHTIGTE TEILUNG DES BAUGRUNDSTÜCKS

IM WEITEREN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG NR. 5 - EICHBERG -

	Wohnauflage	Darstellungen in dieser Bebauungsplanänderung, die aus der Ursprungsatzung übernommen sind.
	ÖFFENTL. PARKPLATZ	

SATZUNG

DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DIE 5.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 FÜR DAS GEBIET EICHBERG (TEILBEREICH KÖNIGSBERGER STRASSE 24)

AUFGRUND DES §13 IN VERBINDUNG MIT §10 DES BUNDESBBAUGESETZES (BBAuG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24. JUNI 1986 (BGBl. I S. 444), WIRD NACH BESCHLUSSPASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 10.06.1986 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 5.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 FÜR DAS GEBIET EICHBERG (TEILBEREICH KÖNIGSBERGER STRASSE 24) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), ERLASSEN:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. DIE EIGENTÜMER DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE, SOWIE DIE VON DER ÄNDERUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, HABEN DER 5.(VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 ALS BETEILIGTE NICHT WIDERSPROCHEN

BAD SEGEBERG, DEN 25. JUNI 1986

i. V.
BÜRGERMEISTER

2. DIE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WURDE AM 10.06.1986 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT

BAD SEGEBERG, DEN 25. JUNI 1986

i. V.
BÜRGERMEISTER

3. DIE SATZUNG ÜBER DIE 5.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT

BAD SEGEBERG, DEN 19. AUGUST 1986

BÜRGERMEISTER

4. DIE 5.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 28.08.1986 GRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHTUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 195a Abs. 4 BBAuG) SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBAuG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 29.08.1986 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 01.09.1986

BÜRGERMEISTER

Handwritten signature

